

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) der Technischen Universität München**

**Vom 23. März 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 8 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über die Durchführung des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) der Technischen Universität München vom 3. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 6 nach dem Wort „Anmeldung“ ein Komma und das Wort „Belegung“ eingefügt.
2. In § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Eine Rückmeldung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 6**

### **Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Belegung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, denen Zugang zum Programm eröffnet wurde, gelten zu denjenigen Prüfungen als zugelassen, die im Rahmen des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) angeboten werden und zu denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in TUMonline angemeldet ist. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine werden in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.
- (2) In jedem Semester muss mindestens an drei Prüfungen teilgenommen werden, davon muss mindestens eine Prüfung bestanden werden, es sei denn, es liegen triftige Gründe für das Nichterfüllen dieser Voraussetzungen vor.
- (3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) mit Ausnahme von Abs. 2 beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 APSO gelten entsprechend.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Integrationsprogramm erlischt die Zulassung zu den Prüfungen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Personen, die seit Sommersemester 2016 am Gasthörerprogramm für Geflüchtete teilnehmen. <sup>3</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. <sup>4</sup>Personen, die seit dem Sommersemester 2016 am Programm teilnehmen, wird ermöglicht, die diesem Semester zugehörigen Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 abzulegen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. März 2018.

München, 23. März 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. März 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 2018.